

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. Januar 2014

Nr. 2/2014

Inhalt:

Habilitationsordnung

der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(Fakultät IV)

der
Universität Siegen

Vom 15. Januar 2014

**Habilitationsordnung
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(Fakultät IV)**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. Januar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Habilitationsabsicht und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsschrift
- § 5 Lehrtätigkeit
- § 6 Vortrag und Kolloquium
- § 7 Lehrvortrag
- § 8 Habilitationsantrag
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Habilitationsausschuss
- § 11 Durchführung des Habilitationsverfahrens
- § 12 Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 13 Lehrvortrag, Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung
- § 14 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 16 Neuantrag und Wiederholung der Habilitation
- § 17 Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung
- § 18 Umhabilitation
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Kandidatin / des Kandidaten zur selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre („Lehrbefähigung“) förmlich nachgewiesen (§ 68 HG).
- (2) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach in einem Habilitationsverfahren fest und erteilt für das entsprechende Fach die Lehrbefugnis.
- (3) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät kann die Lehrbefähigung in allen Fächern oder Fachgebieten feststellen, die in ihr durch eine Professorin/einen Professor gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG vertreten sind.
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrags nicht überschreiten.

§ 2 Habilitationsabsicht und Zulassungsvoraussetzungen

Die Absicht zur Habilitation wird durch schriftliche Information an die Dekanin/den Dekan bekundet. Die Dekanin/der Dekan informiert den Fakultätsrat.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- (1) Der Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechend § 67 HG oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. In der Regel soll die Promotion in dem angestrebten Lehrgebiet erfolgt sein.
- (2) Eine weitergehende und eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, nachgewiesen durch Vortrags- und Publikationstätigkeit im angestrebten Lehrgebiet.

§ 3 Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, dem Nachweis einer Lehrtätigkeit, einem Vortrag mit Kolloquium sowie einem studiengangsbezogenen Lehrvortrag.

§ 4 Habilitationschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in angemessener Breite auf dem Gebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, darstellen. Die Arbeit muss geeignet sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in besonderem Maße zu fördern.
- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten treten, die in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer Habilitationsschrift entsprechen. Diese Arbeiten müssen die Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten für das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in angemessener Breite belegen, fachspezifische Zusammenhänge aufweisen und in einem begrenzten Zeitraum veröffentlicht worden sein. Anteile der Kandidatin/des Kandidaten an Gruppenleistungen sind als Habilitationsleistungen zulässig, soweit die selbstständigen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten klar abgrenzbar und bewertbar sind. Der übergreifende fachliche Bezug der eingereichten Schriften soll in Form einer Zusammenfassung im Umfang von 8-12 Seiten hergestellt werden. Die Zusammenfassung und die Veröffentlichungen sollen zusammen in einer Schrift gebunden abgegeben werden.
- (4) Die Dissertation wird nicht als Habilitationsleistung anerkannt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Forschungsleistung weitere, über die Promotion hinausgehende Forschungsbereiche umfassen muss.

§ 5 Lehrtätigkeit

Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Lehrtätigkeit über 8 SWS an der Universität Siegen nachweisen, die eine eigenständig erarbeitete Vorlesung von mindestens 2 SWS enthalten muss. Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung werden der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. durch den Fakultätsrat im Benehmen mit der fachlich zuständigen Professorin/dem fachlich zuständigen Professor übertragen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HG).

In begründeten Fällen kann auch Lehrtätigkeit an einer anderen Universität anerkannt werden.

§ 6 Vortrag und Kolloquium

Das Thema des Vortrages ist dem angestrebten Fachgebiet zu entnehmen und vom Habilitationsausschuss zu bestätigen. Der Vortrag und das anschließende Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.

§ 7 Lehrvortrag

Für den Lehrvortrag sind drei Themenvorschläge, die die Breite des Spektrums des Lehrgebiets abdecken, einzureichen. Aus den Vorschlägen wählt der Habilitationsausschuss ein Thema aus. Das ausgewählte Thema der Lehrveranstaltung ist dem Kandidaten frühestens drei, spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Durch den studiengangbezogenen Lehrvortrag hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie/er die Venia Legendi anstrebt, in verständlicher Form darzustellen und zu erörtern.

§ 8 Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin/dem Dekan der Fakultät IV schriftlich vorzulegen.
- (2) In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Kandidatin/der Kandidat die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Lehrbefähigung in einem Fach unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunkts beantragen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass ihr/ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Form bekannt ist;
 - b. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsgangs und der beruflichen Entwicklung;
 - c. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis der Erlangung eines als gleichwertig anerkannten Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und, soweit vorhanden, Zeugnisse über Hochschulabschlüsse;
 - d. ein Exemplar der Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten;
 - e. ein Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Schriften der Kandidatin/des Kandidaten;
 - f. drei Exemplare der Habilitationsschrift;
 - g. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit die Kandidatin/der Kandidat die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Schrift(en) selbstständig angefertigt hat und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Sofern die schriftlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Personen entstanden sind, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften anzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat sollte darüber Auskunft geben, ob diese Personen ihrerseits Habilitations- oder Promotionsverfahren beantragt und dabei die vorgelegten Schriften benutzt haben;
 - h. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Habilitationsschrift bereits vollständig oder teilweise bzw. Angaben über deren Ergebnisse veröffentlicht hat;

- i. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 - j. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 - k. Unterlagen zum Nachweis der Lehrkompetenz, Themenvorschläge für den Lehrvortrag.
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die beigefügten Unterlagen einschließlich je eines Exemplars der eingereichten Arbeiten verbleiben im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie bei den Akten der Fakultät.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Die Dekanin/der Dekan prüft den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und stellt fest, ob die Antragsunterlagen vollständig sind.
- (2) Liegen die Unterlagen vollständig vor, so unterrichtet die Dekanin/der Dekan unverzüglich den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so gibt die Dekanin/der Dekan der Kandidatin/dem Kandidaten diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu, so bestellt er einen Habilitationsausschuss.

§ 10 Habilitationsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt einen Habilitationsausschuss, der für die Durchführung und die formalen Aspekte der Habilitation zuständig ist und dem Fakultätsrat berichtet. Die Beurteilung der Habilitationsleistungen obliegt dem Habilitationsausschuss. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 - a. mindestens acht Professorinnen/Professoren (im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG) oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist auf eine fachliche Ausgewogenheit bzgl. der in der Fakultät vertretenen Disziplinen zu achten.
 - b. mit beratender Stimme zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei graduierte Studentinnen/Studenten.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt eine/n der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren zur/zum Vorsitzenden.
- (4) Der Habilitationsausschuss beschließt mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder. Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll festgehalten.

§ 11 Durchführung des Habilitationsverfahrens

- (1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, wählt der Habilitationsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter aus. Die Gutachterinnen oder Gutachter können aus dem Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses stammen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG erfüllen. Mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter sollten auswärtig sein.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückziehen, solange noch keine endgültige Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 12 Abs. 2 erfolgt ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter legen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die eingereichten schriftlichen Arbeiten vor.

- (4) Kann eine Gutachterin/ein Gutachter die gesetzte Frist nicht einhalten, so beschließt der Habilitationsausschuss, ob er eine Fristverlängerung einräumt oder eine/n neue/n Gutachterin/Gutachter benennt.
- (5) Die Gutachten müssen eine ausreichend begründete und eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeiten als Habilitationsleistung empfohlen wird.

§ 12

Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Liegen alle eingeholten Gutachten vor, so werden diese mit den vorgelegten Arbeiten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind die Professorinnen /Professoren, habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Mitglieder des Fakultätsrats. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu den Empfehlungen, den Gutachten und zur Habilitationsschrift bzw. zu den vorgelegten Arbeiten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die dem Fakultätsrat und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (2) Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Es kann auch beschlossen werden, weitere Gutachten einzuholen. In diesem Fall ist nach § 10 Abs. 4 und nach § 11 Abs. 1 zu verfahren. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so teilt die Dekanin/der Dekan der Kandidatin/dem Kandidaten diese Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mit.

§ 13

Lehrvortrag, Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Der studiengangbezogene Lehrvortrag ist vor dem Termin für den Vortrag durchzuführen. Der Lehrvortrag ist hochschulöffentlich und sollte 45 Minuten betragen.
- (2) Am Tage des Vortrags entscheiden die anwesenden habilitierten Mitglieder der Fakultät mit 2/3 Mehrheit über die Annahme des Lehrvortrags, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.
- (3) Wird der Lehrvortrag abgelehnt, so kann er innerhalb von 3 Monaten wiederholt werden. Bei erneuter Ablehnung gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.
- (4) Nach Annahme der Habilitationsschrift und des Lehrvortrags folgt ein Vortrag mit Kolloquium. Die Dauer des Vortrages sollte 45 Minuten betragen. Die Dekanin/der Dekan lädt die Rektorin/den Rektor, die Dekaninnen/die Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrates, die Gutachter sowie alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät IV zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema hochschulöffentlich bekannt.
- (5) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das in der Regel von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet wird. Es kann sich auf das gesamte Fach erstrecken, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Das Kolloquium soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben eine halbe Stunde vorrangiges Rederecht.
- (6) Aufgrund der Habilitationsschrift, des studiengangbezogenen Lehrvortrags und des Kolloquiums entscheidet der Habilitationsausschuss mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder über die Feststellung der Lehrbefähigung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben. Das Votum der Studierenden ist aufzunehmen und im Protokoll festzuhalten.
- (7) Wird beabsichtigt, in der Bezeichnung des Fachgebietes vom Antrag der Bewerberin/des Bewerbers abzuweichen, so ist diese/dieser dazu zu hören.
- (8) Ist die Lehrbefähigung festgestellt, überreicht die Dekanin/der Dekan der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese enthält die wesentlichen Personalien der/des Habilitierten (Name, Geburtsort, akademischer Grad), ggf. das Thema der

- Habilitationsschrift, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist, den Tag der Beschlussfassung sowie die Unterschrift der Dekanin/des Dekans.
- (9) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der/dem Habilitierten auf Wunsch Einsicht in die anonymisierten Gutachten und Stellungnahmen gewährt.

§ 14 **Erteilung der Lehrbefugnis**

- (1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt der Fakultätsrat der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag die Befugnis, in dem Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Die Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan überreicht der/dem Habilitierten die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis. Sie enthält die wesentlichen Personalien der/des Habilitierten und die Bezeichnung des wissenschaftlichen Gebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird.
- (3) Die/der Habilitierte soll innerhalb eines Jahres eine Antrittsvorlesung halten.
- (4) Die/der Habilitierte hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu halten. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die / der Habilitierte ist berechtigt, für die Dauer der Lehrtätigkeit an der Universität Siegen die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrags.
- (7) Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ geführt (bzw. ergänzt) werden.

§ 15 **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

- (1) Die/der Habilitierte hat für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung eventueller Auflagen der Gutachter zu sorgen. Weicht die veröffentlichte Fassung von der Habilitationsschrift ab, so ist dies mit den Gutachtern abzusprechen. Die Druckfreigabe erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Die Habilitationsschrift kann auf folgende Weisen veröffentlicht werden:
 - durch einen gewerblichen Verleger, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt;
 - in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe;
 - elektronisch durch die Universitätsbibliothek Siegen.In allen Fällen sind der Fakultät drei gedruckte Belegexemplare unentgeltlich zu übergeben.
- (3) Die Frist für die Veröffentlichung und die Ablieferung der Belegexemplare bzw. die Vorlage eines rechtsgültigen Verlagsvertrags über den Druck beträgt ein Jahr nach Verleihung der Lehrbefähigung (§ 12 Abs. 6). Die Dekanin/der Dekan kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern.

§ 16 **Neuantrag und Wiederholung der Habilitation**

- (1) Wenn das Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde, kann einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden.
- (2) Wenn das Verfahren nach § 12 gescheitert ist, so müssen zusätzlich zu den Unterlagen nach § 8 Abs. 3 die wissenschaftlichen Schriften, die als Habilitationsleistungen in dem gescheiterten Verfahren vorgelegt wurden, eingereicht und kenntlich gemacht werden. Im Weiteren ist nach §§ 10 ff. zu verfahren.
- (3) Wenn das Verfahren aufgrund der Leistungen im Vortrag Kolloquium gescheitert ist, so kann die Kandidatin/der Kandidat den Vortrag innerhalb eines Jahres wiederholen. Im Weiteren ist nach §§ 13 Abs. 4 ff. zu verfahren.

§ 17

Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin/des Privatdozenten, Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung, Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder bei Umhabilitation.
- (2) Die Lehrbefugnis ist der/dem Habilitierten ohne weitere Leistungen erneut zu erteilen, wenn seit dem Verzicht nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.
- (3) Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis erlöschen, wenn die/der Habilitierte der Pflicht zur Veröffentlichung (§ 15) nicht nachkommt.
Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent drei Jahre lang ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen gehalten hat, es sei denn, dass er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin/einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (4) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Plagiat, Drohung, Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (5) Über den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Beschluss über den Widerruf der Lehrbefähigung oder die Entziehung der Lehrbefugnis ist der/dem Betroffenen in Form eines schriftlichen Bescheids, der mit einer Begründung versehen ist, mitzuteilen.
- (7) Mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“.

§ 18

Umhabilitation

- (1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Siegen habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung und -befugnis in der Fakultät IV erwerben.
- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.
- (3) Dem Antrag sind die in § 8 Abs. 3 Punkte 1 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen sowie die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften und die Habilitationsurkunde.
- (4) Nach der Vorstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Sitzung des Fakultätsrates entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der ehemaligen Fachbereiche 6 - 8 und 11 - 12 außer Kraft.

Die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung anhängigen Habilitationsverfahren werden nach derjenigen Habilitationsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Dabei übernimmt der Fakultätsrat der Fakultät IV die Funktion der Fachbereichsräte der ehemaligen Fachbereiche 6 – 8 und 11 – 12.

Siegen, den 15. Januar 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)